

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen

Nr. 083/2017 für die Gemeinde Willenscharen

Satzung

(Nachtrag Nr. 2)

zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Willenscharen (Abwasseranlagensatzung) vom 04.12.2006

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein sowie der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein, alle in der jeweiligen geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.04.2017 folgender Nachtrag 2 zur Änderung der Abwasseranlagensatzung der Gemeinde Willenscharen erlassen:

Artikel I

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Gebührenhöhe und Bemessungsgrundlage

Die Benutzungsgebühr wird erhoben als:

1. Grundgebühr:

Für die Abholung von Inhaltsstoffen aus Grundstückskläranlagen beträgt die Grundgebühr 127,00 Euro je Grundstückskläranlage.

2. Zusatzgebühr:

Die Zusatzgebühr beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter entnommener Inhaltsstoffe 9,00 Euro.

Artikel II Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Willenscharen, 04.04.2017

gez.
Harm Thun
Bürgermeister

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 24.04.2017.
Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse
an der Bekanntmachungstafel, die sich „beim Feuerwehrgerätehaus befindet“ ist
erfolgt.